



**Offenlegungsbericht der
Sparkasse
Oberlausitz – Niederschlesien**

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Artikel 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Artikel 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Artikel 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Artikel 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Artikel 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	17
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	18
6	Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	21
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	21
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	26
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Artikel 444 CRR)	29
8	Angaben zu weiteren Risiken	31
8.1	Marktrisiko (Artikel 445 CRR)	31
8.2	Zinsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR)	31
8.3	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)	32
8.4	Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)	32
8.5	Beteiligungen im Anlagebuch (Artikel 447 CRR)	32
9	Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	33
10	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)	34
11	Verschuldung (Artikel 451 CRR)	35

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GörK	Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigungen
RTF	Risikotragfähigkeit
SolvV	Solvabilitätsverordnung
TEUR	Tausend Euro

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2015 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

1.2 Anwendungsbereich (Artikel 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Der Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

Quantitative Angaben

Die Sparkasse besitzt keine Tochtergesellschaften für die gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR weitere Erläuterungen notwendig sind.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Artikel 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR aktuell keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Artikel 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Artikel 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Artikel 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird der KSA zugrunde gelegt.)
- Artikel 454 (Die Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Artikel 455 (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Artikel 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Artikel 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Artikel 435 (1) a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „3. Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind. Der Lagebericht enthält im oben genannten Gliederungspunkt den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

In Ergänzung zu den getätigten Angaben im Lagebericht wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 435 (1) b) CRR die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion insbesondere die Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken sowie die Errichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse umfassen. Darüber hinaus sind die Controller verantwortlich für die Durchführung der Risikoinventur, die Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen sowie eines Risikofrüherkennungsverfahrens, die laufende Überwachung der Risikosituation der Sparkasse und der Risikotragfähigkeit sowie die Einhaltung der eingerichteten Risikolimiten.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Artikel 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	Keine	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	Keine	Keine

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Artikel 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (GörK) – in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands als Träger der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 GörK durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von der Zweckverbandsversammlung aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen der Nord – Ostdeutschen Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Artikel 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Artikel 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden in vierteljährlichen Abständen mittels Risikoreport über die Entwicklung der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken informiert. Zu operationellen Risiken erfolgt einmal jährlich die Information von Vorstand und Verwaltungsrat per Risikoreport.

3 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017			Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert				Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		TEUR						
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	11.505	-11.505	1)	0	0	0	
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	221.050	-74.220	2)	146.830	0	0	
12.	Eigenkapital	-	-	-	-	-	-	
	ca) Sicherheitsrücklage	143.482	-3.400	2)	140.082	0	0	
	d) Bilanzgewinn	1.006	-1.006	2)	0	0	0	
Sonstige Überleitungskorrekturen						0	0	0
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62 c) CRR)						0	0	10.000
Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) b) CRR)						-745	0	0
Vorsichtige Bewertung Fair Value Positionen (Artikel 34, 105 CRR)						-5		
						286.162	0	10.000

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

Nähere Erläuterungen zur Überleitung:

- 1) Keine aufsichtsrechtliche Berücksichtigung.
- 2) Abzug der Zuführung, da erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr eine Anrechnung als Eigenmittel zulässig ist.

3.2 Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse hat anerkennungsfähige Kapitalinstrumente begeben, verzichtet jedoch auf die aufsichtsrechtliche Berücksichtigung. Es erfolgt daher keine Offenlegung der Bedingungen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Art des Finanzinstruments 1	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
2	Einbehaltene Gewinne	140.082	26 (1) (c)	k. A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	k. A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	146.830	26 (1) (f)	k. A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	k. A.

6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	286.912		k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-5	34, 105	k. A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-596	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-149
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	k. A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	k. A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	k. A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	k. A.

20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k. A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	k. A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k. A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1), 470 (2)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	k. A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		k. A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		k. A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	k. A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	k. A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	k. A.
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	k. A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	k. A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-149	36 (1) (j)	k. A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-750		-149
29	Hartes Kernkapital (CET1)	286.162		k. A.

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	k. A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		k. A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		k. A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-149		k. A.

41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-149	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k. A.
	davon Immaterielle Vermögensgegenstände	-149	472 (4)	k. A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477 (2), 477 (3), 477 (4)	k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	3, 467, 468, 481	k. A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	k. A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	0	468	k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	k. A.
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	149	36 (1) (j)	k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		k. A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	286.162		k. A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63	k. A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	10.000	62 (c) und (d)	k. A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	10.000		0

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		k. A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		k. A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k. A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k. A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	k. A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	k. A.
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	k. A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		k. A.

58	Ergänzungskapital (T2)	10.000		k. A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	296.162		k. A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k. A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.455.416		k. A.
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,66	92 (2) (a), 465	k. A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,66	92 (2) (b), 465	k. A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,35	92 (2) (c)	k. A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,776	CRD 128, 129, 130	k. A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,250		k. A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,026		k. A.
67	davon: Systemrisikopuffer	0		k. A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	k. A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,35	CRD 128	k. A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4.395	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	k. A.
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k. A.
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k. A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	10.000	62 (c)	k. A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	15.790	62 (c)	k. A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62 (d)	k. A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	62 (d)	k. A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	k. A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	k. A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)	k. A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)	k. A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	k. A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)	k. A.

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Qualitative Angaben (Artikel 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt „3.7 Risikotragfähigkeitskonzept“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Artikel 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (TEUR)
Kreditrisiko nach Standardansatz	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	11
Öffentliche Stellen	98
Institute	2.035
Unternehmen	45.157
Mengengeschäft	26.491
Ausgefallene Positionen	2.411
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	4.828
Investmentfonds (OGA)	16.375
Beteiligungspositionen	1.951
Sonstige Posten	1.701
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.461
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	13.880

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

Andere KSA-Risikopositionsklassen oder Risiken sind nicht mit Eigenkapital zu unterlegen bzw. nicht vorhanden.

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handels- buch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapi- talpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Deutschland	1.474.646	0	0	0	0	0	60.418	0	0	60.418	0,63	0,00 %
Frankreich	112.217	0	0	0	0	0	4.144	0	0	4.144	0,04	0,00 %
Niederlande	107.490	0	0	0	0	0	4.799	0	0	4.799	0,05	0,00 %
Italien	12.714	0	0	0	0	0	940	0	0	940	0,01	0,00 %
Irland	6.472	0	0	0	0	0	492	0	0	492	0,01	0,00 %
Dänemark	322.755	0	0	0	0	0	2.805	0	0	2.805	0,03	0,00 %
Spanien	18.466	0	0	0	0	0	820	0	0	820	0,01	0,00 %
Belgien	10.683	0	0	0	0	0	554	0	0	554	0,01	0,00 %



31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handels- buch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapi- talpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufs- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Luxemburg	29.064	0	0	0	0	0	1.054	0	0	1.054	0,01	0,00 %
Norwegen	46.297	0	0	0	0	0	734	0	0	734	0,01	2,00 %
Schweden	5.187	0	0	0	0	0	415	0	0	415	0,00	2,00 %
Finnland	10.309	0	0	0	0	0	528	0	0	528	0,01	0,00 %
Österreich	60.878	0	0	0	0	0	1.285	0	0	1.285	0,01	0,00 %
Schweiz	1.589	0	0	0	0	0	95	0	0	95	0,00	0,00 %
Polen	499	0	0	0	0	0	28	0	0	28	0,00	0,00 %
Tschechien	6.460	0	0	0	0	0	456	0	0	456	0,00	0,50 %
Slowakei	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00 %
Russland	2.382	0	0	0	0	0	143	0	0	143	0,00	0,00 %
Großbritannien	64.454	0	0	0	0	0	4.729	0	0	4.729	0,05	0,00 %
USA	187.672	0	0	0	0	0	11.632	0	0	11.632	0,12	0,00 %
Kanada	594	0	0	0	0	0	28	0	0	28	0,00	0,00 %
Costa Rica	592	0	0	0	0	0	31	0	0	31	0,00	0,00 %

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handels- buch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapi- talpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Israel	1.164	0	0	0	0	0	70	0	0	70	0,00	0,00 %
Australien	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00 %
Summe	2.482.595	0	0	0	0	0	96.200	0	0	96.200	1,00	-

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers
wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.455.416
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,03 %
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	383

Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Artikel 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 4.367.765 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
TEUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	232.349
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	412.418
Öffentliche Stellen	134.000
Institute	872.985
Unternehmen	664.953
Mengengeschäft	694.088
Ausgefallene Positionen	23.962
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	607.469
Investmentfonds (OGA)	553.975
Sonstige Posten	65.697
Gesamt	4.261.896

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Artikel 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017	Deutschland	EWR	Sonstige
TEUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	26.780	200.195	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	405.673	0	0
Öffentliche Stellen	152.652	0	0
Institute	756.322	25.942	5.092
Unternehmen	394.481	299.437	8.297
Mengengeschäft	691.131	4.482	6.939
Ausgefallene Positionen	23.464	647	70
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	532.294	192.016	0
Investmentfonds (OGA)	567.975	0	0
Sonstige Posten	73.876	0	0
Gesamt	3.624.648	722.719	20.398

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Artikel 442 Buchstabe e) CRR). Die PWB und pauschalieren EWB wurden aus Vereinfachungsgründen bei den Privatpersonen abgesetzt.

31.12.2017 TEUR Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Er- werbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	26.780	0	200.195	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	404.565	1.108	0
Öffentliche Stellen	144.104	0	0	2.053	6.495
Institute	787.356	0	0	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldver- schreibungen	724.310	0	0	0	0
Investmentfonds (OGA)	0	567.975	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	73.876
Gesamt	1.682.550	567.975	604.760	3.161	80.371

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2017 TEUR Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Unternehmen	1.880	45.878	128.795	5.819
Davon: KMU	1.880	11.196	48.055	4.119
Mengengeschäft	6.266	4.362	40.304	54.196
Davon: KMU	6.266	4.362	40.304	54.196
Ausgefallene Positionen	280	1.148	2.552	3.370
Gesamt	8.426	51.388	171.651	63.385

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.2017 TEUR Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Unternehmen	14.634	35.019	34.636	172.854	99.507	159.859	3.334
Davon: KMU	14.634	4.448	12.578	131	74.145	37.406	0
Mengengeschäft	3.477	37.476	11.275	16.943	34.638	65.471	428.144
Davon: KMU	3.477	36.776	11.227	16.943	34.638	65.471	0
Ausgefallene Positionen	166	2.323	1.731	441	2.081	3.156	6.933
Gesamt	18.277	74.818	47.642	190.238	136.226	228.486	438.411

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Artikel 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
TEUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	41.966	98.845	86.164
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	77.353	105.674	222.646
Öffentliche Stellen	18.375	68.616	65.661
Institute	578.127	83.509	125.720
Unternehmen	85.415	234.389	382.411
Mengengeschäft	217.541	69.569	415.442
Ausgefallene Positionen	7.371	2.319	14.491
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	81.272	387.100	255.938
Investmentfonds (OGA)	0	0	567.975
Sonstige Posten	54.473	0	19.403
Gesamt	1.161.893	1.050.021	2.155.851

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Artikel 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden. Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge ((pauschale) EWB, PWB und Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1.043 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 117 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 993 TEUR.

Die PWB und pauschalierten EWB wurden aus Vereinfachungsgründen bei den Privatpersonen aus Deutschland abgesetzt.

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Privatpersonen	8.883	5.468	1.582	0	-204	-283	2.839
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon							
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	298	123	0	0	70	-25	0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.168	652	0	0	509	-35	80
Verarbeitendes Gewerbe	4.368	2.531	0	0	-783	-3	898
Baugewerbe	1.250	698	0	5	49	-98	3.631
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	3.252	1.641	0	78	-607	-209	928
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1.713	662	0	56	321	-6	228
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	303	144	0	0	-1	0	377
Grundstücks- und Wohnungswesen	195	70	0	0	-68	-1	2.802
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.123	1.235	0	0	-319	-216	2.445
Organisationen ohne Erwerbszweck	417	241	0	0	-10	0	0
Gesamt	23.970	13.465	1.582	139	-1.043	-876	14.228

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	23.117	13.230	1.582	139	14.228
EWR	728	156	0	0	0
Sonstige	125	79	0	0	0
Gesamt	23.970	13.465	1.582	139	14.228

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 TEUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	14.692	3.564	4.040	751	0	13.465
Rückstellungen	268	0	129	0	0	139
Pauschalwertberichtigungen	2.020	0	438	0	0	1.582
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	16.980	3.564	4.607	751	0	15.186
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	10.000					10.000

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Artikel 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	„Standard & Poor´s“ und “Moody´s”
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Institute	
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Institute mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
Unternehmen	
Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
Verbriefungspositionen	
Investmentfonds (OGA)	

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	50	75	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	226.975	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	345.700	0	707	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	144.104	0	6.132	0	0	0	0
Institute	734.695	0	5.594	46.934	0	100	0
Unternehmen	0	0	38.504	95.727	0	523.331	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	501.277	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	2.957	19.042
Gedekte Schuldverschreibungen	162.193	520.691	41.426	0	0	0	0
OGA	0	0	0	567.975	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	24.393	0
Sonstige Posten	52.618	0	0	0	0	21.258	0
Gesamt	1.666.285	520.691	92.363	710.636	501.277	572.039	19.042

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	50	75	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	232.664	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	345.700	0	707	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	144.104	0	6.132	0	0	0	0
Institute	745.371	0	9.333	46.934	0	100	0
Unternehmen	0	0	38.504	95.727	0	521.585	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	484.102	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	2.181	18.635
Gedekte Schuldverschreibungen	162.193	520.691	41.426	0	0	0	0
OGA	0	0	0	567.975	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	24.393	0
Sonstige Posten	52.618	0	0	0	0	21.258	0
Gesamt	1.682.650	520.691	96.102	710.636	484.102	569.517	18.635

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Angaben zu weiteren Risiken

8.1 Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Artikel 363 CRR kommen nicht zur Anwendung. Zum Stichtag bestehen 1.461 TEUR an Eigenmittelanforderungen für die Bestände in Fremdwährungen.

8.2 Zinsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR)

Qualitative und quantitative Angaben (Artikel 448 Buchstaben a) und b) CRR)

Zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken werden ausschließlich Instrumente zur periodischen Betrachtungsweise genutzt. Die daneben eingesetzten Instrumente der wertorientierten Betrachtungsweise dienen lediglich der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Die Zinsänderungsrisiken, die sich in der Veränderung der Zinsspanne niederschlagen, werden durch entsprechende Zinselastizitätsbilanzen GuV-orientiert gemessen, gesteuert und überwacht. Dies erfolgt in der Sparkasse durch die Abteilung Controlling.

Zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos erstellt die Sparkasse vierteljährlich Simulationsrechnungen, denen das dynamische Elastizitätskonzept zugrunde liegt. Die unterschiedliche Zinsreagibilität der einzelnen Bilanzpositionen wird auf Basis von Vergangenheitswerten in der Elastizitätsbilanz abgebildet. Auf dieser Grundlage werden die Auswirkungen von möglichen Marktzinsänderungen auf die Bilanzstruktur und auf das Zinsergebnis anhand diverser Zinsszenarien simuliert. Die Ergebnisse werden dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus werden Optionsrechte, z. B. Sondertilgungs- und Kündigungsrechte, berücksichtigt. Hierzu wertet die Sparkasse regelmäßig die Ausübung dieser Optionen aus. Bei Überschreiten von festgelegten Schwellenwerten bzw. im Stressszenario findet das Ausübungsverhalten bei der Ermittlung des Zinsüberschusses Beachtung.

Ein Zinsschock gemäß Risikoszenario wirkt sich, bezogen auf einen Betrachtungszeitraum von einem Geschäftsjahr, um 4.936 TEUR erfolgsmindernd aus.

Das Risikoszenario beinhaltet die Verschiebung der aktuellen Zinsstrukturkurve je Laufzeitband um die SR-Standardparameter für die periodische RTF im Marktpreisrisiko bei einer Wahrscheinlichkeit von 95 %. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Zinsüberschuss wird das schädlichste Szenario aus den Zinsschockszenarien nach BCBS 368 zugrunde gelegt.

Das Zinsänderungsrisiko ist ein wesentliches Risiko, allerdings aus Sicht der Sparkasse keinesfalls Existenz gefährdend.

8.3 Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Qualitative und quantitative Angaben (Artikel 439 Buchstaben a) bis i) CRR)

Die Sparkasse hat keine derivativen Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs-, Kredit- und Währungsrisiken abgeschlossen. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird ebenfalls nicht betrieben.

8.4 Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „3.6 Operationelle Risiken“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR.

8.5 Beteiligungen im Anlagebuch (Artikel 447 CRR)

Die gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische und Funktionsbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund. Börsennotierte Beteiligungen hat die Sparkasse nicht im Portfolio.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 beliefen sich die Beteiligungen der Risikopositionsklasse auf einen Buchwert von 24.387 TEUR und einen Zeitwert in gleicher Höhe. Dabei betrug der Wert der Funktionsbeteiligungen 20.063 TEUR und der Wert der strategischen Beteiligungen 4.324 TEUR.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine realisierten Gewinne oder Verluste. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch. Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstrumentes zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Für diese Grundpfandrechte erfolgt jedoch keine aufsichtsrechtliche Privilegierung.

Für aufsichtsrechtliche Zwecke werden finanzielle Sicherheiten in Form von Bareinlagen bei der Sparkasse, Bausparguthaben sowie Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber risikomindernd in Anrechnung gebracht. Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um inländische Kreditinstitute. Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Es ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

31.12.2017 TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Unternehmen	1.069	677
Mengengeschäft	4.519	12.656
Ausgefallene Positionen	101	1.081
Gesamt	5.689	14.414

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert überwiegend aus Weiterleitungsdarlehen von Förderbanken und Wertpapierleihgeschäften. Der Anstieg der Belastungsquote im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf den geänderten Ausweis der bereits in den Vorjahren vorhandenen unbesicherten Wertpapierleihgeschäfte zurückzuführen. Nach einer neuen fachlichen Auslegung sind unbesicherte Wertpapierleihgeschäfte als belastetes Vermögen zu berücksichtigen. Der geänderte Ausweis erfolgte erstmalig zum 30.06.2017. Die Sparkasse erhält von allen Gegenparteien aus Wertpapierleihgeschäften eine Gebühr und eine Überlassung von Sicherheiten erfolgt nicht.

Der Anteil, der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 29 Prozent zum Stichtag 31.12.2017. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Sachanlagen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 in TEUR	Buchwert der belasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Summe Vermögenswerte	548.796		2.854.624	
davon Aktieninstrumente	0	0	568.849	592.451
davon Schuldtitel	493.262	532.826	1.380.858	1.509.410
davon sonstige Vermögenswerte	571		72.895	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Im Jahresverlauf 2017 hat die Sparkasse keine Wertpapiere als Sicherheiten erhalten.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten, die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 in TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	56.556	54.947

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

11 Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2016 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2016/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtsrechtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,7 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62) und ist im Vergleich zum Vorjahr mit 7,3 Prozent leicht angestiegen. Maßgeblich für den Anstieg war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition. In 2017 ergab sich u. a. ein hoher Zufluss an Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Diese Mittel wurden gemäß interner Entscheidungen überwiegend für Investitionen in Eigenanlagen im Wertpapierbereich verwendet und führten indirekt zu einem Anstieg der Gesamtrisikopositionen bei der Verschuldungsquote. Die Erhöhung des Kernkapitals resultiert aus der Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2016.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.478.938
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	101.621
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzialer Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	69.139
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	52.695
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.702.393

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.024.280
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(750)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.023.530
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	508.103
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	101.621
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	609.724
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	352.532
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(283.393)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	69.139

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	286.162
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.702.393
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,73
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.024.280
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.024.280
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	581.385
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	351.602
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	6.742
EU-7	Institute	279.221
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	470.530
EU-10	Unternehmen	646.817
EU-11	Ausgefallene Positionen	20.989
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	666.994

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)